

Sporthallenordnung der Stadt Greding für die Sporthalle und Turnhalle in der Volksschule Greding

Die Sporthalle in der Volksschule, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, soll sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zwecken dienen. Die Volksschulturnhalle dient nur sportlichen Zwecken. Den Benutzern der Hallen sollte es Pflicht und oberstes Gebot sein, sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung sowie Verunreinigung zu schützen. Für die sportliche Nutzung wird folgende Hallenordnung erlassen:

1. Allgemeines

Die Halle dient dem Sportbetrieb der Schulen, der Vereine und sonstiger Sportgruppen. Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen grundsätzlich einer anderen Nutzung vor, wobei der Schulunterricht nicht über 16.30 Uhr ausgedehnt werden soll. Während der allgemeinen Schulferien kann die Halle zeitweise nicht belegt werden. Den Benutzern werden diese Zeiten rechtzeitig mitgeteilt.

2. Vergabe der Hallen

Die Vergabe der Hallen an Sportvereine und Schulen ist Sache der Stadt Greding. Vereine oder deren Abteilungen, die ausschließlich Hallensportarten pflegen, werden bei der Hallenvergabe vorrangig berücksichtigt.

3. Übungsleiter, Schlüsselgewalt

Der Verein übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der während der Nutzungszeiten stattfindenden Veranstaltungen und stellt für jede Übungsstunde zumindest einen verantwortlichen Übungsleiter. Die Benutzung der Halle ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters oder dessen Stellvertreter erlaubt.

Der Nutzungsberechtigte benennt der Stadtverwaltung die verantwortlichen Übungsleiter, gegebenenfalls auch deren Stellvertreter.

Schlüssel an die Nutzungsberechtigten werden nicht ausgegeben. Das Aufsperrern und Abschließen der Hallen obliegt ausschließlich dem Hausmeister oder den von der Stadt Beauftragten. Die Turnhalle darf nur zu den vereinbarten Belegungszeiten benutzt werden.

Der Verein haftet dafür, daß die Beleuchtung in der Halle ausgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht werden.

4. Ende der Übungsstunden

Der Sportbetrieb ist so einzurichten, daß die Halle 15 Minuten nach Ende der Übungsstunde, in jedem Falle spätestens um 22 Uhr, verschlossen ist. Der Übungsbetrieb ist daher rechtzeitig zu beenden.

10. Beleuchtung

Es ist darauf zu achten, daß für den normalen Übungsbetrieb nur die Trainingsbeleuchtung eingeschaltet ist. Sofern es die Besonderheit der Sportart erfordert, kann ausnahmsweise auch beim Training die Wettkampfbeleuchtung eingeschaltet werden. Bei ausreichendem Tageslicht soll keine künstliche Beleuchtung eingeschaltet werden.

11. Zuschauer

Zuschauer dürfen die Halle nicht betreten. Sie halten sich ausschließlich auf der Tribüne auf.

12. Rauch- und Alkoholverbot

Das Rauchen und der Genuß von Alkohol im Sporthallenbereich, einschließlich der Nebenräume und Flure, sind untersagt.

13. Dusch- und Waschanlagen

Dusch- und Waschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

14. Hausrecht

Der Schulleiter, der Hausmeister oder der Vertreter der Stadt Greding sind berechtigt, Benutzer der Halle, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus der Halle zu verweisen.

15. Haftung der Benutzer

Der Nutzungsberechtigte haftet der Stadt Geding für alle aus Anlaß seiner Benutzung entstandenen Schäden, soweit er sie rechtlich zu vertreten hat.

16. Haftungsausschluß und Freihaltung der Stadt Greding

Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Greding von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten und Dritter für Schäden frei, die aus der Benutzung des überlassenen Gebäudeteiles mit den Zugängen entstehen.

Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Greding und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Greding und ihrer Bediensteten.

Vom Nutzungsberechtigten kann bei Vertragsabschluß der Nachweis verlangt werden, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

5. Betreten der Hallen, Sportkleidung

Die Schuhe sind im Umkleideraum zu wechseln. Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen, für den Hallensport geeigneten Turnschuhen - keine schwarzen Sohlen - und in Sportkleidung betreten werden.

6. Benutzung der Geräte

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet werden.

Die Aufstellung und Benutzung vereins- oder schuleigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Greding.

Benutzte Geräte sind wieder in den entsprechenden Geräteraum (farbliche Kennzeichnung) an den vorgesehenen Standort zu bringen.

Die Benutzer der Halle sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister zu melden. Falls festgestellt wird, daß Sportgeräte fehlen oder beschädigt sind, ist der Hausmeister unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern an die Übungsstunden nicht unmittelbar eine andere anschließt, sind im betreffenden Hallenteil die Geräteräume zu verschließen.

Die Bedienungsanleitungen für die Verstärkeranlage sowie für die Mikrofone und Lautsprecheranlagen sind genau zu befolgen. Die Geräte sind nach Beendigung der Nutzungszeit auszuschalten.

Fußballspiele dürfen in der Sporthalle nicht durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Ball- und Konditionstraining.

7. Matten

Die Matten sind grundsätzlich zu tragen, bzw. zu fahren; Mitfahren auf den Mattenwagen ist zu unterlassen.

8. Notruf

Das Telefon im Regieraum darf nur bei Notfällen und nicht für private Zwecke benutzt werden. Jedes geführte Telefongespräch ist in das Telefonverzeichnis einzutragen.

9. Regieraum

Der Regieraum in der Sporthalle darf nur vom Übungsleiter betreten werden.

17. Verstöße

Der Nutzungsberechtigte kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hallenordnung von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

18. Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am 01. November 1989 in Kraft.

Greding, 31. Oktober 1989